

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 618, § 619, § 611 Fürsorgepflicht;
 GewO § 120 a

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 397/76
Urteil des BAG vom 10. August 1977

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 397/76

7 Sa 3/76 Berlin

Verkündet
am 10. August 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. August 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Dr. Florack für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. April 1976 - 7 Sa 3/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit April 1970 als Fliesenleger in den Diensten der Beklagten.

Nach ergebnislosen Verhandlungen mit dem Betriebsrat über den Ankauf von Sicherheitsschuhen und deren Bezahlung gab die Beklagte am 4. Juni 1975 innerbetrieblich folgendes bekannt:

"Betr.: Sicherheitsschuhe

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, daß alle bei uns beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer Sicherheitsschuhe und Sicherheitshelme lt. Gesetz tragen müssen.

Bei Vorlage der Rechnung über gekaufte Sicherheitsschuhe zahlt die Firma den Mehrbetrag gegenüber ein Paar derben Arbeitsschuhen von 15.00 DM.

Der Zuschuß wird nach Bedarf gewährt, frühestens nach einem Jahr."

Der Kläger kaufte sich am 19. Juni 1975 bei der Firma J G GmbH, Spezialfabrik für Schutzbekleidung, ein Paar B-S.-Sicherheitsschuhe zum Rechnungspreis von 56,41 DM.

Mit der vorliegenden am 11. Juli 1975 erhobenen Klage fordert der Kläger von der Beklagten die Erstattung des Rechnungsbetrages mit folgender Begründung:

Nach den Unfallverhütungsvorschriften sei die Beklagte verpflichtet, für ihre Beschäftigten alle erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen bereitzuhalten, wozu auch Sicherheitsschuhe gehörten. Unter Bereithalten sei der Ankauf und die Bezahlung solcher Schuhe zu verstehen. Obwohl von dem Beauftragten der Bau-Berufsgenossenschaft darauf aufmerksam gemacht, weigerte sich die Beklagte, ihren Bediensteten die Sicherheitsschuhe zur Verfügung zu stellen. Deshalb sei er gehalten gewesen, sich diese Schuhe selbst zu kaufen und fordere den dafür aufgewendeten Betrag von der Beklagten zurück.

Die in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaften sind in den §§ 4 und 12 der Unfallverhütungsvorschriften-Hauptausgabe (VGB 36) enthalten. Sie lauten u.a.:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"§ 4

- (1) Die Unternehmer sind verpflichtet, alle Einrichtungen zu beschaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutz der Versicherten erforderlich sind. Sie haben, soweit sie nicht selbst fachkundig sind, durch einen zuverlässigen Fachkundigen dafür zu sorgen, daß die Unfallverhütungsvorschriften und andere Betriebsvorschriften und Anordnungen zum Schutz der Versicherten beachtet und durchgeführt werden.
- (2) Für die auf der Baustelle beschäftigten Versicherten sind alle erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen 4a) bereitzuhalten; diese müssen sich stets in gebrauchsfähigem Zustand befinden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß sie von den Versicherten, für die sie bestimmt sind, zweckentsprechend benutzt werden."

Bei dem Begriff "Schutzausrüstungen" in § 4 Abs. 2 befindet sich folgende Anmerkung:

"Persönliche Schutzausrüstungen bei Bauarbeiten sind z.B.:

1. Kopfschutz (Schutzhelm) nach DIN 4840 bei allen Arbeiten und Tätigkeiten, bei denen durch herabfallende, umfallende oder fortgeschleuderte Gegenstände und durch Anstoßen an Hindernisse Kopfverletzungen auftreten können.
2. Fußschutz (Sicherheitsschuhe) nach DIN 4843 zusätzlich mit durchtrittssicherer Sohle, wenn mit Fußverletzungen (Eintreten spitzer oder scharfer Gegenstände, Überrollen, Überfahren, Umschlagen von Lasten) zu rechnen ist.
3. Augenschutz (Schutzbrille) nach DIN 58210 in Verbindung mit DIN 4647, wenn mit Augenverletzungen zu rechnen ist.
4. Atemschutz (Schutzmaske, Frischluftgerät) nach den Anforderungen des Deutschen Ausschusses für Atemschutzgeräte, wenn mit gesundheitsschädlichen Stoffen in der Atemluft oder mit Sauerstoffmangel zu rechnen ist.
5. Anseilschutz (Sicherheitsgurt, Sicherheitsseil, Höhensicherungsgerät) nach den "Richtlinien für Sicherheitsgeschirre" (ZH 1/55), wenn mit Absturzgefahr zu rechnen ist und dieser nicht durch andere Sicherheitsmaßnahmen begegnet werden kann."

§ 12 Nr. 3:

"Die Versicherten sind zur Benutzung der für sie bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen verpflichtet."

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 56,41 DM netto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

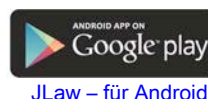
Sie hält sich nicht für verpflichtet, die Sicherheitsschuhe zu bezahlen. Ihrer Fürsorgepflicht komme sie dadurch ausreichend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

nach, daß sie den angebotenen Anteil übernehme. Sie sei nämlich allenfalls verpflichtet, den Sicherheitsanteil der Schuhe, also die Stahlbestandteile, zu übernehmen. Ein Paar Sicherheitsschuhe ohne Stahleinlage koste 33,90 DM, ein Paar Sicherheitsschuhe 48,85 DM. Sie schulde dem Kläger höchstens die Differenz zwischen den beiden Beträgen. Man müsse bei der Regelung des Problems auch beachten, daß zumindest im Berliner Raum die Sicherheitsschuhe, die nicht nach Dienst abgegeben werden müßten, von den Arbeitnehmern zunehmend auch privat getragen würden. Solcherart genutzte Schuhe seien für andere Arbeitnehmer nicht mehr verwertbar.

Die Beklagte hat sich ferner dagegen gewandt, daß der Kläger einseitig und ohne sie vorher zu unterrichten, die Schuhe gekauft habe. In der Vergangenheit habe er die Zuschüsse für gekaufte Schuhe stets in Anspruch genommen, so daß auf der Basis der betrieblichen Mitteilung eine einzelvertragliche Vereinbarung über den Zuschuß zustandegekommen sei. Von dieser einverständlichen Praxis könne der Kläger nunmehr nicht mehr abweichen.

Die Beklagte ist in beiden Vorinstanzen nach dem Klageantrag verurteilt worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie den Antrag auf Klageabweisung weiter, soweit sie zur Zahlung von mehr als 29,10 DM verurteilt worden ist.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Der Senat hat bereits im - dem Landesarbeitsgericht noch nicht bekannten - Urteil vom 10. März 1976 - 5 AZR 34/75 - ([demnächst] AP Nr. 17 zu § 618 BGB) ausgesprochen, daß Unfallverhütungsvorschriften zugleich privatrechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer begründen, soweit ihr Inhalt als Gegenstand einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung geeignet ist. In dem Urteil ist zugleich dargelegt, daß der Arbeitgeber die Kosten für solche Schutzkleidung zu tragen hat, die - wie Sicherheitsschuhe im Baugewerbe - auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften bereitzustellen ist. Wegen der näheren Begründung kann auf den Inhalt des den hier streitenden Parteien bekannten Urteils verwiesen werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Das Landesarbeitsgericht hat im Streitfall die Rechtslage gemäß den vorstehenden Grundsätzen beurteilt; auch die Revision bezweifelt nicht ihre Anwendbarkeit im Streitfall. Es bedarf daher insoweit keiner weiteren Erörterung mehr.

2. Das Landesarbeitsgericht hält offenbar die oben genannte Kostentragungspflicht des Arbeitgebers gemäß § 619 BGB für unabdingbar, und zwar auch hinsichtlich solcher Schutzkleidung, deren Benutzung dem Arbeitnehmer eigene Kosten für Arbeitskleidung erspart. Der Senat hat die letztere Frage im Urteil vom 10. März 1976 nicht abschließend entschieden. Die Besonderheiten des vorliegenden Falles machen es entbehrlich, auf diesen Fragenkomplex einzugehen. Es fehlt an einer Vereinbarung, die die unter Nr. 1 dargelegte Rechtslage mit Wirkung für das Arbeitsverhältnis der Parteien zu verändern bestimmt ist und mit deren Inhalt daher eine Auseinandersetzung erforderlich wäre.

Zunächst greift weder ein Tarifvertrag noch eine Betriebsvereinbarung abändernd in die dargelegte Rechtslage ein. Auch eine Einzelabrede der hier streitenden Parteien liegt nicht vor. Die Beklagte hat nur durch einseitige Erklärung - durch die Bekanntmachung vom 4. Juni 1975 - die Rechtslage zu ihren Gunsten abzuändern versucht; dem ist der Kläger bereits durch die vorliegende am 11. Juli 1975 bei Gericht eingegangene Klage entgegengetreten. Unerheblich ist, ob die Bekanntmachung, wie die Beklagte behauptet hat, inhaltlich nur eine bisher schon in ihrem Betrieb praktizierte und auch vom Kläger in Anspruch genommene Regelung wiedergibt, nach der die Arbeitnehmer zu den von ihnen selbst gekauften Sicherheitsschuhen betriebliche Zuschüsse erhalten haben. In einem solchen Verfahren wäre nicht die Annahme eines entsprechenden Vertragsangebots der Beklagten zu erblicken. Das käme nur in Betracht, wenn der Kläger den Zuschuß in Kenntnis der Rechtslage wiederholt entgegengenommen hätte. Das war offensichtlich nicht der Fall.

Die Revision war demgemäß zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Seidensticker

Dr. Wagner

Florack



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

